

**Richtlinien der
Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
zur Anerkennung und Lizenzierung von „Fachberatern für Stellenbewertung KGSt“**

Präambel

Die KGSt verleiht unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen natürlichen Personen das Recht, die Bezeichnung „Fachberater/-in für Stellenbewertung KGSt“ zu führen und auf der Basis ergänzender Lizenzverträge Stellenbewertungen nach der Methodik des KGSt[®]-Gutachtens „Stellenplan - Stellenbewertung“ vorzunehmen.

§ 1 Antragstellung

- (1) Die Bezeichnung „Fachberater/in für Stellenbewertung KGSt“ kann nur natürlichen Personen verliehen werden und setzt einen entsprechenden Antrag dieser Person voraus.
- (2) Der Antrag ist in schriftlicher Form bei der KGSt einzureichen. Beizufügen ist ein Nachweis über den Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse im Bereich der KGSt[®]-Stellenbewertung nach Maßgabe des KGSt[®]-Gutachtens „Stellenplan – Stellenbewertung“ in der jeweils geltenden Fassung (§ 2). Darüber hinaus sind mit dem Antrag ein Lebenslauf und der Nachweis ausreichender praktischer Erfahrungen vorzulegen und bisherige Lehrtätigkeiten sowie (wissenschaftliche) Veröffentlichungen aufzuzeigen.

§ 2 Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

- (1) Der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem Fachlehrgang teilgenommen hat, der auf die Vermittlung des spezifischen theoretischen Wissens der Stellenbewertung auf der Basis des KGSt[®]-Gutachtens „Stellenplan – Stellenbewertung“ ausgerichtet ist und der seitens der KGSt akkreditiert ist. Die Gesamtdauer des Lehrgangs darf eine Stundenanzahl von 24 Stunden nicht unterschreiten.
- (2) Außerhalb eines Fachlehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem Wissen entsprechen, das in einem Fachlehrgang nach Abs. 1 vermittelt wird.
- (3) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse wird im Regelfall durch die Bestätigung der Teilnahme an einem Fachlehrgang gemäß Abs. 1 erbracht. Sofern dies seitens der KGSt als erforderlich angesehen wird, kann die KGSt ergänzend zu oder anstatt dieser Bestätigung zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse ein Prüfungsgespräch mit dem Antragsteller führen.

§ 3 Fortbildung

Derjenige, der die Bezeichnung „Fachberater/-in für Stellenbewertung KGSt“ führt, muss alle zwei Jahre eine seitens der KGSt als Fortbildungsveranstaltung anerkannte Veranstaltung von mindestens 1 Tag Dauer besuchen und den Besuch der Veranstaltung unaufgefordert bis zum 31.03. des Folgejahres gegenüber der KGSt nachweisen.

§ 4 Erlöschen der Berechtigung, den Titel zu führen

- (1) Die KGSt ist berechtigt, dem Inhaber das Führen der Bezeichnung „Fachberater/-in für Stellenbewertung KGSt“ zu untersagen, wenn dies zu rechtswidrigen Zwecken, insbesondere in irreführender oder sonst wettbewerbswidriger Weise geschehen ist. Gleiches gilt, wenn der Inhaber der Bezeichnung den nach § 3 vorgeschriebenen Nachweis einer Fortbildungsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig geführt hat.
- (2) Ist zwischen der KGSt und dem Inhaber streitig, ob die weitere Verwendung der Bezeichnung „Fachberater/-in für Stellenbewertung KGSt“ gemäß Abs. 1 zu Recht untersagt worden ist, kann der Inhaber das Verbot, die Bezeichnung weiterhin zu verwenden, gerichtlich überprüfen lassen. Während der Dauer des Verfahrens ist die Verwendung der Bezeichnung unzulässig.

§ 5 Lizenzgebühren

- (1) Für die erstmalige Akkreditierung ist mit der Antragstellung eine aufwandsbezogene, angemessene Akkreditierungsgebühr gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste zu entrichten. Der Antrag wird erst nach Zahlung der Gebühr bearbeitet. Wird die Akkreditierung nicht erteilt, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- (2) Für die Verlängerung einer Akkreditierung ist mit der Antragstellung eine aufwandsbezogene, angemessene Verlängerungsgebühr gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste zu entrichten. Der Antrag wird erst nach Zahlung der Gebühr bearbeitet. Wird die Akkreditierung nicht verlängert, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- (3) Weitere Voraussetzung zur Nutzung der Akkreditierung ist die Zahlung einer Lizenzgebühr gemäß gesondert abzuschließenden Lizenzvertrag.